

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 19.10.2022 – XII ZB 425/21

1. Bei einer Zweifelsvorlage nach § 49 II PStG müssen die Zweifel des Standesbeamten die Vornahme einer konkret zu benennenden Amtshandlung betreffen; das Vorlagerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen durch das Gericht.
2. Die Vorschrift des § 43 I PStG begründet die Zuständigkeit jedes Standesbeamten, die öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung der dort aufgeführten Namenswählerklärungen vorzunehmen. Jedenfalls dann, wenn der beurkundende Standesbeamte nicht zugleich empfangszuständig im Sinne von § 43 II PStG ist, darf er seine Mitwirkung an der Beglaubigung oder Beurkundung nur ablehnen, wenn die gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten die angestrebte Rechtsfolge nicht zulassen oder die Erklärung nach der eigenen Überzeugung des Standesbeamten aus anderen Gründen zweifelsfrei unwirksam ist.
3. Eine analoge Anwendung von Art. 48 EGBGB auf Sachverhalte, in denen ein deutsch-ausländischer Doppelstaater den nach dem Recht des EU-ausländischen Heimatstaats gebildeten Namen nicht während eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat erworben hat, ist nicht möglich (Fortführung der *Senatsbeschlüsse* v. 20.2.2019 - XII ZB 130/16 -, FamRZ 2019, 967 [m. Anm. *Wall*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}, und v. 8.12.2021 - XII ZB 60/18 - FamRZ 2022, 421 [m. Anm. v. *Bary*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 2, m. Anm. Heinz Zimmermann. Vorinstanz: *OLG Brandenburg*, FamRZ 2021, 1949, m. Anm. *Otto* {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}.